

Proprietäts- und Nutzungsrecht, gleiche Anwendung finden auf Gegenstände, bei deren körperlicher Hervorbringung vorzugsweise der Geist thätig ist, wie dieselben nach einverständener Ansicht Anwendung finden auf Gegenstände, bei deren Hervorbringung oder Aneignung vorzugsweise der Körper in Thätigkeit ist. Die mechanische Vielfältigkeit ist bloß ein Vehikel der erweiterten Benutzung, wie die Vermietung eines Hauses bloß eine erweiterte Benutzung des Daches ist, welchen dasselbe gewährt.

Hier finden überall die allgemein gültigen Rechte ihre Anwendung, und unbegreiflich ist mir geblieben, wie die Vermischung der empirischen Forschung mit der philosophischen Speculation in der Naturwissenschaft auf irgend eine Weise zu dem von mir geführten oder versuchten Beweise, daß die geistige Production, sobald dieselbe durch irgend eine Art der körperlichen Thätigkeit sinnlich wahrnehmbar dargestellt worden ist, in rechtlicher Beziehung von allen andern körperlichen Gegenständen sich nicht unterscheidet, in Parallele gestellt werden kann.

Eben so wenig durchschlagend ist der Einwand, welchen mein Gegner von der Unzulänglichkeit des Anerkenntnisses hernimmt, auf welches schon aus der Geringsfügigkeit des gezahlten Preises geschlossen werden kann. Allerdings würde daraus nicht hervorgehen, welche Anwendung gestattet ist, und es ist unleugbar gegründet, daß es vollkommen erlaubte Benutzungsarten eines Buches giebt, deren Ertrag außer Verhältnis zu dem gezahlten Preise steht. Es wird dies sogar am Gewissesten dann der Fall sein, wenn der Käufer wirklich den Nutzen davon zieht, der ihm vom Autor am Bereitwilligsten zugestanden wird, den Nutzen der geistigen Reproduction. Allein davon und überhaupt von dem Vortheil, welchen der Käufer aus einem Buche durch die erlaubten Benutzungsweisen ziehen kann, und von dem Verhältnis derselben zu dem Preise ist bei mir gar nicht die Rede gewesen.

Selbst ein Anerkenntnis der Rechte des Autors durch die Käufer suche ich nicht in der Geringsfügigkeit des Preises, schon aus dem Grunde, weil das Eigenthum ein absolutes Recht ist, und ein solches Anerkenntnis von Seiten des Käufers eben so wenig erforderlich ist, als die Entschuldigung des Diebes, daß er das Eigenthum des Besitzers nicht anerkannt habe, denselben von der Strafe des Diebstahls befreien würde.

Meine Argumentation ist ganz einfach die gewesen, daß das Object des literarisch-artistischen Eigenthums, der in sinnlich-wahrnehmbarer Form dargestellte Gedanke und das Recht der Vielfältigkeit, als eine Art der Benutzung, lediglich dem Eigenthümer des dargestellten Gedankens oder der Gedankenreihe zuständig sei, die wir Buch oder Melodie oder Gemälde nennen.

Da nun der absolute Werth eines Gegenstandes, nach bekannten staatswirthschaftlichen Grundsätzen, gleich ist der Totalität des Gebrauchs, welchen derselbe gewährt, mithin der Werth des Eigenthums eines literarischen Werkes gleich ist der Gesamtheit aller Abdrücke, welche mög-

licher Weise davon jemals verkauft werden können, da ferner nicht vorausgesetzt werden kann, daß irgend Jemand sein Eigenthum zu einem unverhältnißmäßig niedrigen Preise veräußern werde, so ist es unmöglich, daß der Käufer eines Abdrucks in der Meinung stehen könne, daß der Autor oder Verleger beabsichtigt habe, das Eigenthum des Werkes — als der Totalität der möglichen Abdrücke — auf ihn durch den Verkauf eines Exemplars zu übertragen. Hieraus folgt aber, daß, wenn er sich dennoch durch Vielfältigkeit des erkauften Exemplars ein Recht anmaßt, welches nur dem Eigenthümer des Werkes, in obigem Gegensatz, rechtlich zusteht, er sich unmöglich im guten Glauben befinden, mithin unmöglich von der Absicht einer Eigenthumsverletzung frei gesprochen werden kann.

Unter diesen Verhältnissen kann man von einem Manne, welcher auf sein Redlichkeitsgefühl sich beruft, allerdings nicht erwarten, daß er „die Nachdrucker in Schutz nehmen, vertheidigen oder sich befreunden wolle“, auch wenn er den Nachdruck in Schutz nimmt, und wenn derselbe mir zum Vorwurf zu machen scheint, daß ich die in den meisten Staaten eingeführte Beschränkung der Dauer des literarischen Eigenthums für einen Fehler und selbst für eine Ungerechtigkeit halte, so lange das Eigenthum überhaupt nicht hinsichtlich seiner Dauer einer Beschränkung unterworfen wird, so muß ich es mir schon gefallen lassen, weil ich für meine Person allerdings der Meinung bin, daß rücksichtslose Gewähr des angeborenen Rechtes, in der durch das gleiche Recht Aller gebotenen Beschränkung, zugleich die höchste Pflicht und das höchste Recht des Staates selbst sei. Dabei habe ich jedoch niemals in Abrede gestellt, daß der Staat, wie er ist, berechtigt sei, wie er die Thierquälerei, ungeachtet des anerkannten Eigenthums, verbietet, aus politischen Gründen eine solche Beschränkung eintreten zu lassen, allein sie muß dann, um zugleich gerecht zu sein, nothwendig auf das gesammte Eigenthum sich erstrecken, weil sie außerdem die materiellen Interessen des Volkes auf Kosten der geistigen Fortschritte begünstigt.

Und was den Schlusssatz anlangt, daß nach Ansicht meines Gegners ein natürliches Eigenthum an den Hervorbringungen des Geistes nicht existire, sondern erst durch positive Gesetze erzeugt werde, so hat mein Antagonist zwar seine Meinung ausgesprochen, die Gründe aber ist derselbe schuldig geblieben, und ich habe mindestens den Trost, daß sowohl Preußen, dessen Gesetzgebung mein Gegner vertheidigt, als England, Frankreich und, mit Ausnahme Württembergs, die sämmtlichen Staaten des Deutschen Bundes nach deutlichem Inhalt ihrer Gesetze von der entgegengesetzten Ansicht ausgehen und vielmehr ein natürliches Recht zu beschränken, als den Schriftsteller, welcher: „seine Gedanken an den Markt bringt“ dem Rähenfallenmacher nachzusetzen gemeint sind, welcher die Producte seiner Arbeit ohne Anfechtung zu genießen das Recht hat.

Dr. Schellwitz.

Verantwortlicher Redacteur: G. Buttig.